

Statuten für die Abraham-Gottlob-Werner-Medaille

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in revidierter Fassung am 27. September 1970, 31. August 1981, 14. September 1988, 21. September 2004 und Neufassung der Satzung vom 22. September 2011 und 05. Oktober 2015.

§1 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft verleiht durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung eine dem Andenken an Abraham Gottlob Werner gewidmete Medaille (im folgenden Werner-Medaille genannt) in Gold oder Silber.

§2 Die Werner-Medaille wird an Einzelpersonen als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in Silber oder für große Verdienste um die Förderung der Mineralogischen Wissenschaft in Gold verliehen.

§3 Anträge auf Verleihung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Vorstandssitzung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Vorstand mit Beirat. Die Zulassung bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder; sie muss ohne Gegenstimme erfolgen. Über die Verleihung entscheidet eine eigens hierfür zuständige Kommission, deren Sprecherin/Sprecher die/der Vorsitzende der Gesellschaft ist. Die Kommission hat mindestens 7 Mitglieder. Es sollen ihr möglichst 2 ehemalige Vorsitzende bzw. Ehrenmitglieder angehören. Die Kommissionsmitglieder (außer der/dem Vorsitzenden) werden in geheimer Briefwahl/Online-Wahl (§16 der Satzung der DMG) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Beschluss zur Verleihung bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{4}{5}$ der Kommissionsmitglieder; er muss ohne Gegenstimme erfolgen. Der Beschluss kann schriftlich erfolgen. Mitglieder der Kommission können nicht als Kandidaten aufgestellt werden.

§4 Mit der Werner-Medaille wird eine Urkunde ausgehändigt, welche zum Besitz der Medaille berechtigt. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft unterzeichnet. Nach dem Ableben einer mit der Werner-Medaille ausgezeichneten Persönlichkeit verbleiben Medaille und Urkunde im Besitz der nächsten Hinterbliebenen. Die Verleihung der Werner-Medaille wird in den Publikationsorganen der DMG (§7 der Satzung der DMG) angezeigt.

§5 Die Werner-Medaille trägt auf ihrer Vorderseite Porträt, Namen und Lebensdaten von Abraham Gottlob Werner, auf ihrer Rückseite die Nachbildung einer Darstellung von Basaltsäulen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts und die Unterschrift: Bene Merentium Praemium - Deutsche Mineralogische Gesellschaft. Die Medaille wird in Gold oder Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Der Name der Inhaberin/des Inhabers und das Jahr der Verleihung werden auf dem „Außenrand“ eingraviert. Bei Verlust der Medaille kann der/dem Ausgezeichneten auf Beschluss des Vorstandes ein zweites Exemplar gegen Werterstattung ausgehändigt werden.

§6 Änderungen dieser Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.